

Beitragsordnung

des ASC Tria Ingolstadt e.V

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2020 am 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 4 Beiträge

| Beitrags- Klasse | Mitgliedsform | Beitragshöhe |
|---------------------|---|--------------|
| 01 | Jugendliche bis 18 Jahre | € 15,-- |
| 02 | Erwachsene über 18 Jahre | € 35,-- |
| 03 | Ehrenmitglieder | frei |
| 04 | Kinder bis 18 Jahre bei Eltern als Vollzahler | frei |

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportbundes e.V. (BLSV), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom BLSV festgelegten Sätze.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5€ zu zahlen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10€ pro Mahnung erhoben. Kosten die durch Rücklastschriften entstehen werden dem Mitglied zusätzlich belastet.
6. Der Vereinsbeitrag ist quartalsweise anteilig gestaffelt
Eintritt ab dem 1.4. 75%
Eintritt ab dem 1.7. 50%
Eintritt ab dem 1.10. 25%
Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des

Beitragsordnung

des ASC Tria Ingolstadt e.V

(nachfolgend Verein genannt)

Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Die Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

7. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 10€, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird
8. Die Teilnahme am Schwimmbetrieb ist optional, erfordert aber die aktive Mitgliedschaft. Die Beiträge für den Schwimmbetrieb werden gesondert erhoben. Der Jahresbeitrag wird vom 1.1. bis 31.12. berechnet und beträgt 40,-€. Bei unterjährigem Eintritt werden folgende Beträge fällig
Eintritt ab dem 1.5. 30€
Eintritt ab dem 1.9. 25€
Wird eine Zugangskarte ausgegeben, so wird diese mit einer Gebühr von 6€ in Rechnung gestellt.

§ 5 Helfereinsätze

1. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sollen jährlich einen Helfereinsatz absolvieren. Als Helfereinsatz gelten die vom Verein betriebenen und / oder unterstützten Sportveranstaltungen, aber auch jegliche Form der organisatorischen Mithilfe. Insbesondere sind dies auch Tätigkeiten als Übungsleiter oder Aufsicht.
2. Ein Helfereinsatz im Kalenderjahr wird mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung von 15€ vergütet. Der eventuell fällig werdende Betrag wird im ersten Quartal des Folgejahres erstattet.
3. Die Erstattung erfolgt auf Antrag des Mitglieds.
4. Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird der Betrag zum Jahresende erstattet, sofern ein Helfereinsatz geleistet wurde.
5. Helfereinsätze sollen dem Vereinsgedanken nach grundsätzlich persönlich erbracht werden. Die Bestellung eines Vertreters ist möglich
6. Auf Antrag kann der Vorstand das antragstellende Mitglied von der Verpflichtung zum Helfereinsatz freistellen

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen

§ 7 Vereinskonto

Bank Sparkasse Ingolstadt
BIC BYLADEM1ING
IBAN DE31721500000050565878

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 6 der Satzung möglich

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Hauptversammlung am 1. Februar 2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Erhöhung der Schwimmgebühr von 35 auf 40€ tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft